

führung der Reparationslieferungen (GBL S. 1115) finanziert.

(3) Bei langfristigen Einzelfertigungen, soweit sie nicht für Investitionen in Volkseigentum bestimmt sind und nicht unter § 3 Abs. 1 und 2 fallen, obliegt es dem Besteller, die zur Finanzierung erforderlichen Mittel rechtzeitig bereitzustellen.

®) Bei Bauleistungen schließt der Lieferer einen Vertrag ab, durch den sich der Besteller verpflichtet, die erforderlichen Mittel so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, daß eine den Beginn und die Durchführung des Bauvorhabens nicht hemmende Finanzierung gewährleistet wird.

b) Bei Erstellung beweglicher Anlagen hat sich der Besteller vertraglich zu verpflichten, vom Lieferer monatlich ausgefertigte Zwischenabrechnungen entsprechend den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der volkseigenen Wirtschaft zu begleichen.

§ 4

(1) Bei langfristigen Einzelfertigungen für Investitionen in Volkseigentum erfolgt die Finanzierung durch die Deutsche Investitionsbank. Dazu ist vom Lieferer ein Finanzbedarfsplan zu erstellen und vor Produktionsbeginn in dreifacher Ausfertigung dem Besteller zu übergeben. Der Finanzbedarfsplan muß mit der Investitionsauflage oder der Produktionsauflage übereinstimmen.

(2) Der Finanzbedarfsplan ist nach Kalendermonaten zu unterteilen. Die monatlichen Teilsummen für das Einzelobjekt müssen dem geplanten Kostenanfall entsprechen.

(3) Ist bei Aufstellung des Finanzbedarfsplanes die Höhe des Gesamtobjektes noch nicht bekannt oder die Verteilung des Finanzbedarfs auf den Produktionszeitraum noch nicht feststellbar, so können entsprechende Teilfinanzbedarfspläne erstellt werden.

§ 5

Der Besteller prüft den Finanzbedarfsplan und übergibt zwei Ausfertigungen unverzüglich der Deutschen Investitionsbank.

§ 6

(1) Die Deutsche Investitionsbank vergleicht den Finanzbedarfsplan mit den Planunterlagen, die sie von der beauftragten Stelle für die zu finanzierende langfristige Einzelfertigung erhalten hat (Auftrag, Produktionsauflage, Investitionsauflage, Kostenvoranschlag, sowie entsprechende Nachweise).

(2) Stimmt der Finanzbedarfsplan mit diesen Planunterlagen überein, so eröffnet die Deutsche Investitionsbank für den Besteller ein Sonderkonto und teilt ihm die Höhe der hierauf bereitgestellten Investitionsbeträge mit.

(3) Stimmen Finanzbedarfspäne und Planunterlagen nicht überein, so veranlaßt die Deutsche Investitionsbank deren Berichtigung. Unabhängig von diesem Berichtigungsverfahren sind Teil-Investitionsbeträge so rechtzeitig bereitzustellen, daß der Beginn der langfristigen Einzelfertigung und der hierfür erforderliche Materialvorlauf gesichert werden. Die Maßnahmen zur Berichtigung der Planunterlagen und Sicherstellung des Produktionsbeginns sind dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und der beauftragten Stelle mitzuteilen.

§ 7

(1) Nach Beginn der Produktion sind vom Lieferer zum Monatschluß Zwischenabrechnungen entsprechend den aufgelaufenen Kosten auszufertigen.

(2) Der Besteller prüft die Zwischenrechnungen unverzüglich, bestätigt sie durch Vermerk und leitet sie an das zuständige Kreditinstitut weiter.

§ 8

(1) Das zuständige Kreditinstitut erhält von der Deutschen Investitionsbank eine Ausfertigung des Finanzbedarfsplanes; diese gilt als Auszahlungsplan.

(2) Besteller und zuständiges Kreditinstitut vergleichen die Zwischenrechnungen mit den Beträgen, die auf Grund des Finanzbedarfsplanes ausgezahlt wurden.

(3) Sind die Beträge der Zwischenrechnungen niedriger als die vorausgezählten Beträge, so ist der übersteigende Betrag von der nächsten Teilsumme in voller Höhe durch das das Sonderkonto führende Institut abzusetzen.

(4) Übersteigen die Beträge der Zwischenrechnungen die ausgezahlten Teilbeträge des Finanzbedarfsplanes, so ist die Differenz vom Besteller zu prüfen. Sofern das Überschreiten die Folge einer Übererfüllung oder vorfristigen Erfüllung ist, hat die Deutsche Investitionsbank den Betrag über das Sonderkonto an den Besteller auszuzahlen. Der Finanzbedarfsplan ist entsprechend zu ändern. Ist die Differenz die Folge eines Überschreitens der im Kostenschlag vorgesehenen Leistungen und Preise, so darf eine Überzahlung nicht erfolgen.

(5) Die Zwischenabrechnung ist spätestens 15 Tage nach Eintreffen beim Besteller dem zuständigen Kreditinstitut vorzulegen. Wird die Vorlagefrist über-